

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Beschluss der Grundsatzkommission

Sitzung: 13. November 2019

Beschluss-Nr.: B-02/19

Gegenstand:

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

Beschluss:

Die Grundsatzkommission beschließt:

1. Die Neufestsetzung der Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für
 - 1.1. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 - 1.2. Betreutes Einzelwohnen gemäß § 34 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 - 1.3. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII
 - 1.4. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
 - 1.5. Gemeinsame Wohnform für Väter oder Mütter gemäß § 19 SGB VIII
 - 1.6. Hilfeübergreifend bzw. im Einzelfall zu erbringende einmalige Beihilfen und Zuschüssegemäß Anlage.
2. Diese Richtlinie setzt mit ihrem Inkrafttreten die Richtlinie „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ der Grundsatzkommission gemäß § 78e Abs. 1 SGB VIII für das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung des Beschlusses B-03/13 vom 8. Oktober 2013 außer Kraft.

Der Beschluss tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden,



Lemm

Vorsitzende der Grundsatzkommission

Anlage